



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

DIE WIRKSAMKEIT UND DAS
BUDGETBELASTUNGSPOTENZIAL
EINER RISIKOAUSGLEICHSRÜCKLAGE
IN DER DEUTSCHEN LANDWIRTSCHAFT

Niklas Blanck und Enno Bahrs

niklas.blanck@web.de

Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Hohenheim,
Schloß, Osthof-Süd, 70599 Stuttgart



2011

*Vortrag anlässlich der 51. Jahrestagung der GEWISOLA
„Unternehmerische Landwirtschaft zwischen Marktanforderungen und
gesellschaftlichen Erwartungen“
Halle, 28. bis 30. September 2011*

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag ermittelt auf Basis von Daten des deutschen Testbetriebsnetzes den steuerentlastenden Effekt, den die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe im Ertragsteuerrecht bewirken könnte. Zu diesem Zweck werden anhand zehnjähriger Datenreihen von gut 5.300 ‚identischen Betrieben‘ unterschiedliche Versteuerungsvarianten berechnet und eine optimierte Rücklagenbildung und -auflösung in den Einzeljahren unterstellt. Dazu wird die Risikoausgleichsrücklage in die Systematik der Einkommensermittlung eingeordnet und eine anteilige Zurechnung der Wirtschaftsjahre zu den Kalenderjahren sowie die Verlustausgleichsregelungen des deutschen Einkommensteuerrechts in formalisierter Form berücksichtigt. Neben dem Progressions- bzw. Glättungseffekt wird auch die Wirkung des Zinseffekts ermittelt. Die Berechnungen für die Risikoausgleichsrücklage erfolgen in unterschiedlichen Variationen und berücksichtigen neben einer zehnjährigen restriktionslosen Variante auch die vom Deutschen Bauernverband in Anlehnung an das Forstschäden-Ausgleichsgesetz bei der Bildung der Rücklage zunächst vorgeschlagenen Restriktionen. Im Ergebnis führt der Glättungseffekt der Risikoausgleichsrücklage zu einer im Durchschnitt moderaten steuerlichen Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe, die aber betriebsindividuell sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Keywords

Risikoausgleichsrücklage, Einkommensglättung, Progressionseffekt, Testbetriebsnetz, Einkommensteuer, Landwirtschaft.

1 Einleitung

Die Landwirtschaft als witterungsabhängiger und in weitgehend liberalisierten Märkten wirtschaftender Sektor ist ständigen Einkommensschwankungen unterworfen. Im Zuge des bevorstehenden Umbaus der Gemeinsamen Agrarpolitik und der möglichen Abschmelzung der Direktzahlungen ist eine zunehmende Fokussierung auf einkommensstabilisierende Instrumente denkbar. In diesem Zusammenhang ist auf nationaler Ebene seit ca. zwei Jahren die Risikoausgleichsrücklage (RAR) in der Diskussion. Dieses vom Deutschen Bauernverband (DBV) vorgeschlagene Instrument dient im Gegensatz zu Versicherungslösungen nicht dem über eine Vielzahl von Beteiligten wirtschaftlichen Ausgleich katastrophaler Schadensereignisse, sondern will auf einzelbetrieblicher Ebene steuerliche Anreize zur Vorsorge schaffen und die Steuerlast senken, indem es Landwirten ermöglicht wird, ihren steuerlichen Gewinn über mehrere Jahre zu glätten.

Im deutschen Einkommensteuerrecht führen Einkommensschwankungen zu unterschiedlich hohen Steuerbelastungen in einzelnen Jahren. Mit zunehmendem Einkommen steigt der Grenzsteuersatz an und bewirkt, dass Steuerpflichtige mit schwankendem Einkommen stärker belastet werden als Steuerpflichtige mit einem konstanten Einkommensstrom gleicher Gesamthöhe (LISHMAN und NIEUWOUTD, 2003: 326). Zentraler Ansatzpunkt der Risikoausgleichsrücklage ist die Schaffung einer Möglichkeit im Einkommensteuerrecht, durch jährliche Rücklagenbildung und -auflösung das vielfach schwankende zu versteuernde Einkommen in den einzelnen Veranlagungsjahren zu glätten. Landwirte sollen animiert werden, in erfolgreichen Jahren freie Finanzmittel in eine Rücklage einzustellen und diese in weniger erfolgreichen Jahren wieder aufzulösen; de facto also einen Teil der Einkünfte erst zu einem späteren Zeitpunkt der Besteuerung zu unterwerfen.

Hinsichtlich ihrer Wirkung sind bei der Risikoausgleichsrücklage zwei Effekte zu unterscheiden: Zum einen kann durch geschickte Bildung und Auflösung der Rücklage das zu versteuernde Einkommen geglättet und damit die Gesamtsteuerlast gesenkt werden. Zum anderen kann der Besteuerungszeitpunkt von Einkommen mit Hilfe der Risikoausgleichsrücklage in die Zukunft verschoben und somit ein Zinseffekt generiert werden. Die Höhe dieser Effekte ist mit Ausnahme von Einzelfallbetrachtungen (vgl. BREUSTEDT und SCHMIDT, 2008: 26f; BLANCK und BAHRS, 2009: 209f.) und der Betrachtung hochaggregierter Datenreihen (vgl. HOTOPP et al., 2009: 69f.) bislang weitgehend Gegenstand von Schätzungen geblieben. Um eine adäquate Bewertung der Ausgleichsrücklage vornehmen zu können, sind jedoch genauere Untersuchungen notwendig, die sowohl im Hinblick auf das sich bietende Potenzial für landwirtschaftliche Betriebe als auch im Hinblick auf drohende Steuerausfälle für die Finanzverwaltung von Interesse sind. Mittels zehnjähriger Datenreihen von gut 5.300 Einzelbetrieben des Testbetriebsnetzes in Deutschland werden die genannten Effekte in diesem Beitrag quantifiziert und Schlussfolgerungen herausgearbeitet.

2 Datengrundlage und Berechnungsmethodik

2.1 Datengrundlage

Die Wirkung der Risikoausgleichsrücklage basiert im Wesentlichen auf der Höhe und der Abfolge von Gewinnschwankungen, denen ein Betrieb im Zeitablauf unterliegt. Während die mittel- und langfristige Gewinnentwicklung möglicherweise noch in Grenzen planbar und abschätzbar ist, bleibt die einzeljährige Gewinnentwicklung weitgehend Spekulation. Sichere Informationen zur Gewinnentwicklung kann daher in erster Linie eine vergangenheitsorientierte Betrachtungsweise liefern. Die Arbeit mit statistischen Durchschnittswerten liefert eine erste Abschätzung, führt aber aufgrund des aggregationsbedingten Glättungseffekts zu einer systematischen Unterschätzung der Wirksamkeit einer Risikoausgleichsrücklage.

Aus diesen Gründen wurden für die Berechnungen langjährige historische Gewinnverläufe tatsächlich existierender Betriebe herangezogen. Als Grundlage dienen einzelbetriebliche Daten des deutschen Testbetriebsnetzes (TBN), das jährlich die Daten von ca. 11.500 Betrieben erfasst. Für die Abbildung einzelbetrieblicher Einkommensschwankungen im Zeitablauf sind aus dem Datensatz nur Betriebe geeignet, deren Kennzahlen durchgehend über einen bestimmten Zeitraum erfasst¹ worden sind. Für den zehnjährigen Untersuchungszeitraum vom Wirtschaftsjahr (WJ) 1999/2000 bis zum Wirtschaftsjahr 2008/2009 standen insgesamt 5.327 sogenannte ‚identische Betriebe‘ zur Verfügung.

Problematisch ist die fehlende Repräsentativität der identischen Betriebe, da sich die im Datensatz vorhandenen Hochrechnungsfaktoren auf den jeweiligen Gesamtdatensatz des entsprechenden Jahres beziehen. Ob ein Betrieb über längere Zeit als identischer Betrieb im Datensatz bestehen bleibt, ist hingegen weitgehend von betriebsinternen Faktoren des jeweiligen realen Einzelbetriebs abhängig und wird im Datensatz nicht berücksichtigt. Die Reduzierung auf die im Datensatz vorhandenen identischen Betriebe verschiebt die Gewichtungen der verbleibenden Betriebe. Um dennoch eine Hochrechnung auf eine größere Zahl der Grundgesamtheit zu ermöglichen, wird in Anlehnung an andere Untersuchungen (vgl. KLEINHANß, 2009: 428f.) näherungsweise mit den vorhandenen Gewichtungsfaktoren des letzten untersuchten Wirtschaftsjahres gearbeitet.

Als wesentliche Kennzahl wird den Berechnungen der Gewinn der einzelnen Wirtschaftsjahre zugrunde gelegt. Eine ursprünglich angedachte Verwendung der ebenfalls im Testbetriebsnetz

¹ Die Zusammensetzung der Betriebe im Testbetriebsnetz ist permanenten Veränderungen unterworfen. Identische Betriebe sind Betriebe, die über einen bestimmten Zeitraum durchgehend in der Testbetriebsstatistik erfasst wurden. Mit zunehmender Länge des Betrachtungszeitraums nimmt die Zahl ab.

erfassten Einkünfte aus den Einkunftsarten und der Steuerzahlungen wurde verworfen, da diese partiell nicht erfasst oder Standardwerte bzw. Vorjahreswerte ungeprüft in Folgejahre vorgetragen worden sind. Die Berücksichtigung außerlandwirtschaftlicher Einkünfte wäre aufgrund der Progressionswirkung wünschenswert gewesen; war aufgrund der Datenlage aber nicht möglich. Bei der Interpretation der Ergebnisse sind diese Aspekte zu beachten.

2.2 Berechnungsmethodik

Die Berechnungsmethodik und der darauf fußende Algorithmus basieren auf den derzeit gültigen Regelungen im deutschen Einkommensteuerrecht und dem DBV-Vorschlag zur Ausgestaltung der Risikoausgleichsrücklage (vgl. DBV, 2009). Die als steuerliches Regelwerk ausgestaltete Rücklage könnte in der Systematik sowohl bei den Vorschriften zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns als auch im späteren Verlauf der Einkommensermittlung ansetzen. In Anlehnung an den Vorschlag des Bauernverbandes und die Behandlung bereits existierender steuerlicher Rücklagen (z.B. § 6b EStG) wird davon ausgegangen, dass die Bildung und Auflösung der Ausgleichsrücklage bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns zum Tragen kommt. Im Jahr ihrer Bildung mindert sie den steuerlichen Gewinn; im Jahr ihrer Auflösung erhöht sich der steuerliche Gewinn.

Mittels der im Datensatz enthaltenen betriebsindividuellen Abschlussstichtage erfolgt die Zuordnung des Wirtschaftsjahr-Gewinns zum für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahr (KJ). Die überwiegend vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahre in der Landwirtschaft werden – sofern zulässig – nach Maßgabe von § 4a EStG anteilig den Kalenderjahren zugerechnet². Die Gewinne juristischer Personen, die kraft Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, werden entsprechend der gesetzlichen Regelung bei abweichendem Wirtschaftsjahr vollständig einem Kalenderjahr zugeschlagen³.

Sofern von Betrieben in einem oder mehreren Jahren Verluste ausgewiesen werden, wird im Rechenalgorithmus der Verlustabzug nach § 10d EStG berücksichtigt. Die Nutzung der Regelungen erfolgt formalisiert, indem bei einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte geprüft wird, ob ein (partieller oder vollständiger) Rücktrag in den vorhergehenden Veranlagungszeitraum möglich ist. Ist dieses nicht oder nur teilweise der Fall, wird ein Verlustvortragskonto geführt, das in den Folgejahren so schnell und so weit wie möglich abgebaut wird⁴.

Die Berechnung der Steuerlast erfolgt anhand der ermittelten Bemessungsgrundlage. Zur Anwendung kommt in allen Jahren für die der Einkommensteuer unterliegenden Betriebe der Grundtarif des Jahres 2009⁵ (§ 32a EStG). Für Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist eine jährliche Anpassung des Tarifs an die jeweils geltende Gesetzeslage nicht zielführend. Auftretende und im Betrachtungszeitraum aufgetretene Tarifänderungen haben für die Diskussion über die Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit einer Risikoausgleichsrücklage oder anderer mehrjähriger Glättungssysteme eine erhebliche Bedeutung. Untersuchungen zur Quantifizierung von Glättungseffekten und zur generellen Vorzüglichkeit von Glättungssystemen würden hingegen durch Tarifänderungen überlagert werden.

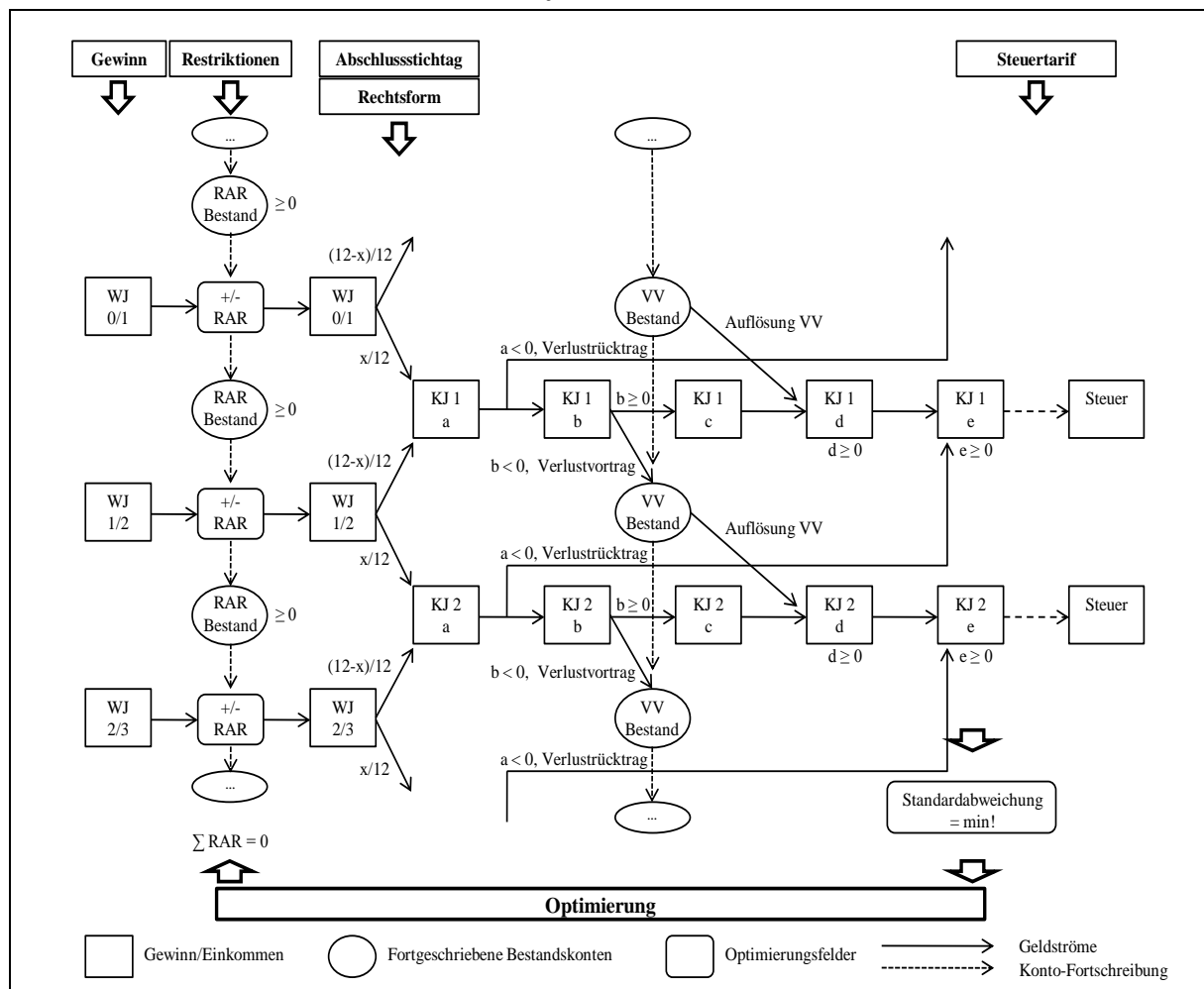
² Neben der weit verbreiteten hälftigen Aufteilung auf die Kalenderjahre wird auch die Aufteilung von 8/12 zu 4/12 für Futterbaubetriebe berücksichtigt (vgl. § 8c EStDV).

³ In den jährlichen Datensätzen des Testbetriebsnetzes ist zwischen der Zuordnung des vorangegangenen und des nachfolgenden Kalenderjahres zu unterscheiden. So finden sich bspw. im Datensatz des WJ 08/09 juristische Personen mit Wirtschaftsjahresende am 31.12.2008 und mit Wirtschaftsjahresende am 30.06.2009. Im ersten Fall ist der Gewinn dem Kalenderjahr 2008 zuzuordnen, im zweiten Fall dem Kalenderjahr 2009.

⁴ In Einzelfällen kann am Ende des Betrachtungszeitraums ein Verlustvortrag stehen bleiben.

⁵ Der Tarif des Jahres 2009 wurde ausgewählt, da das Wirtschaftsjahr 2008/2009 das letzte Jahr im Betrachtungszeitraum darstellt. Die Verwendung des vielfach maßgeblichen Splittingtarifs würde das Ergebnis nach eigenen Analysen aufgrund der Grundfreibetragswirkung nur wenig ändern.

Übersicht 1: Vereinfachte schematische Darstellung des Berechnungsalgorithmus auf Basis der deutschen Einkommensteuersystematik



Quelle: Eigene Darstellung. Die Buchstaben a-e dienen zur Kennzeichnung der einzelnen Rechenschritte. x bezeichnet die anteilige Zuordnung des Wirtschaftsjahr-Gewinns auf die Kalenderjahre.

Die betriebsindividuell mögliche Bildung und Auflösung der Ausgleichsrücklage wird mittels idealisierter bzw. formalisierter Fallbetrachtungen berücksichtigt. Dabei kommt ein rückblickender Optimierungsansatz zur Anwendung, der unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen und zusätzlicher Restriktionen über den Betrachtungszeitraum eine Minimierung der Standardabweichung des zu versteuernden Einkommens anstrebt und damit zugleich die Steuerlast minimiert. Der vollständige Rechen- und Optimierungsprozess für die einzelbetrieblichen Datensätze erfolgt automatisiert über einen in Visual Basic for Applications (VBA) programmierten Algorithmus (Übersicht 1). Für die Auswertung der Risikoausgleichsrücklage und der Vergleichsvarianten (vgl. Kapitel 2.3) sind unterschiedliche Effekte zu berücksichtigen:

- Effekt aufgrund abweichender Verlustvorträge (VV): Der Effekt aufgrund abweichender Verlustvorträge stellt eine Korrekturgröße dar, die aus dem Gesamteffekt heraus zu rechnen ist. Die auf Basis der konkreten Besteuerungsgrundlagen vorgenommene Berechnung führt dazu, dass die Anwendung der Durchschnittsbesteuerung nach § 4a EStG sowie der Risikoausgleichsrücklage zu unterschiedlich hohen am Ende des Betrachtungszeitraums verbleibenden Verlustvorträgen führt. Damit werden unterschiedliche Gesamtbemessungsgrundlagen der Besteuerung unterworfen und erfordern eine entsprechende Korrektur der Auswertungen. Sofern nicht anders angegeben, wird der in seiner monetären Wirkung weitgehend unbedeutende Effekt gemeinsam mit dem Progressionseffekt ausgewiesen.

- Progressions- bzw. Glättungseffekt: Die Erzielung eines Progressions- bzw. Glättungseffekt ist das Ziel einer Risikoausgleichsrücklage. Bei der Definitivbesteuerung von juristischen Personen liegt er zwangsläufig bei Null; für die natürlichen Personen ist er hingegen von erheblicher Bedeutung.
- Zinseffekt: Ein Zinseffekt entsteht aufgrund unterschiedlicher Versteuerungszeitpunkte bzw. der Verschiebung von Steuerzahlungen in die Zukunft und hängt in seiner Höhe in erheblichem Maße von der disponiblen Liquidität eines Betriebes und der maximalen Rücklagenlaufzeit ab. Er wird ermittelt, indem die Steuerzahlungen auf einen einheitlichen Zeitpunkt diskontiert werden.

2.3 Ausgestaltung der Risikoausgleichsrücklage und vergleichender Szenarien

Die Bildung und Auflösung der Ausgleichsrücklage ist in den Simulationsrechnungen in allen Einzeljahren möglich. Voraussetzung für eine Auflösung ist eine in vorhergehenden Jahren erfolgte Bildung und damit ein positiver Rücklagenbestand. Am Ende des Betrachtungszeitraums muss der Rücklagenbestand vollständig aufgelöst sein. Diese Einschränkung ist bei Vergleichsrechnungen unabdingbar, um sicherzustellen, dass die gesamten im Betrachtungszeitraum angefallenen Einkünfte der Besteuerung unterworfen worden sind. Für die Berechnungen wird damit fiktiv angenommen, dass die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage auf zehn Jahre begrenzt ist und diese am Ende des Zeitraums wieder komplett aufgelöst worden sein muss⁶. Anderenfalls würden am Ende des Betrachtungszeitraums ungesteuerte Bestände in der Ausgleichsrücklage verbleiben und einen Vergleich der Steuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Gesamtbemessungsgrundlagen nicht zulassen.

Zum Abgleich der Wirksamkeit der Risikoausgleichsrücklage werden zwei Referenzsysteme geschaffen: Die jährliche Versteuerung der Gewinne unter Berücksichtigung eines etwaigen Verlustabzugs nach § 10d EStG stellt den Normalfall der Steuerveranlagung dar und ist zugleich die Obergrenze der steuerlichen Belastung. Den Optimalfall aus Sicht des Steuerpflichtigen stellt unter Vernachlässigung von Zins- und Tarifeffekten die Verteilung des Gesamteinkommens der Betrachtungsperiode auf einen jährlichen konstanten Einkommensstrom dar. Zwischen den Steuerbelastungen beider Referenzszenarien liegen die Ergebnisse der derzeitigen Durchschnittsbesteuerung nach § 4a EStG und der Durchschnittsbesteuerung zuzüglich der Anwendung der Risikoausgleichsrücklage.

Zur Abbildung möglicher politisch bedingter Konstellationen ist die Risikoausgleichsrücklage in unterschiedlichen Varianten gerechnet worden. Neben der Basisvariante, der ein zehnjähriger Betrachtungszeitraum zugrunde liegt, sind Vergleichsrechnungen mit verkürzten Betrachtungszeiträumen durchgeführt worden. Unter Berücksichtigung des DBV-Vorschlags ist zusätzlich eine zehnjährige Variante berechnet worden, bei der der Rücklagenhöchstbetrag dem dreijährigen Durchschnitt der Umsatzerlöse⁷ und der jährliche Zuführungshöchstbetrag maximal 25% des Höchstbetrags entspricht. Die Ergebnisse dieser Variante werden im Ergebnisteil im Detail dargestellt. Darüber hinaus ist zu vermuten, dass der Effekt einer Ausgleichsrücklage in hohem Maße von der Verteilung der Gewinne im Betrachtungszeitraum abhängig ist. Der herangezogene Datensatz erstreckt sich über die Wirtschaftsjahre 1999/2000 bis 2008/2009, bei denen die besseren Ergebnisse in der zweiten Hälfte des Betrachtungszeitraums angefallen sind. Dies lässt vermuten, dass die Wirkung der Risikoausgleichsrücklage in diesem konkreten Betrachtungszeitraum unterschätzt wird. Um

⁶ In der praktischen Anwendung würde diese Vorgabe sicherlich anders ausgestaltet werden, indem der Zeitraum der maximalen Haltedauer jeweils im aktuellen Jahr beginnt und mit jedem weiteren Jahr „mitwandert“. Für die Berechnung würde diese Ausgestaltung deutlich längere Zeitreihen identischer Betriebe erfordern, was wiederum mit einer erheblichen Reduzierung der auswertbaren Betriebe einhergeht.

⁷ Der Durchschnittswert bezieht sich laut DBV-Vorschlag jeweils auf die drei vorhergehenden Jahre.

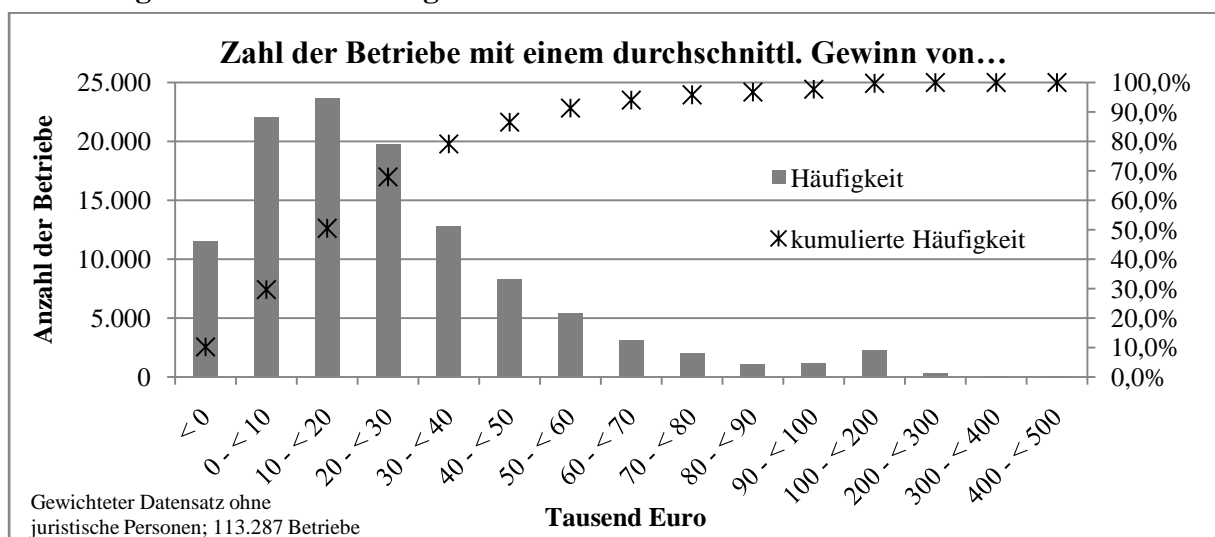
diesen Effekt zu relativieren, ist die Reihenfolge der Wirtschaftsjahre in einem weiteren Szenario vertauscht worden⁸.

3 Ergebnisse des Glättungseffekts auf einzelbetrieblicher und gesamtsektoraler Ebene auf Basis der DBV-Variante

3.1 Der Datensatz

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Besteuerungsverfahren zwischen natürlichen und juristischen Personen ist der Datensatz für Zwecke der Auswertung und Ergebnisdarstellung in zwei Teildatensätze getrennt worden. Von den 5.327 Betrieben im Datensatz entfallen 5.116 auf die Gruppe der natürlichen Personen⁹. Unter Anwendung der Gewichtungsfaktoren repräsentieren sie 113.287 Betriebe in Deutschland. Abbildung 1 charakterisiert diesen Datensatz. Der durchschnittliche Jahresgewinn der gewichteten Betriebe im zehnjährigen Datensatz beträgt 25.904 Euro. 10% der Betriebe im Teildatensatz erwirtschafteten im Durchschnitt der Jahre einen Verlust. Weitere knapp 20% erzielen einen steuerlichen Gewinn zwischen Null und unter 10.000 Euro und sind damit – zumindest im Durchschnitt der Jahre – steuerlich weitgehend unbedeutend. 57% der Betriebe erzielen einen durchschnittlichen Gewinn von 10.000 bis 50.000 Euro und liegen damit in der Progressionszone des Einkommensteuertarifs. Gut 13% der Betriebe liegen mit ihren durchschnittlichen Gewinnen oberhalb von 50.000 Euro und damit weitgehend in der Proportionalzone.

Abbildung 1: Gewinnverteilung der natürlichen Personen



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Testbetriebsnetzes.

Die grobe Einordnung der betrieblichen Rechtsform- und Einkommensverhältnisse im Datensatz macht bereits deutlich, dass ein Großteil der Betriebe von der Einführung einer Risikoausgleichsrücklage zumindest theoretisch¹⁰ profitieren kann.

⁸ So erscheint beispielsweise der Gewinn des WJ 08/09 im Rechenalgorithmus im WJ 99/00.

⁹ Die GmbH & Co. KG als gesellschaftsrechtliche Mischform ist den natürlichen Personen zugeordnet worden, da der Komplementär-GmbH in der Regel in wirtschaftlicher Hinsicht eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

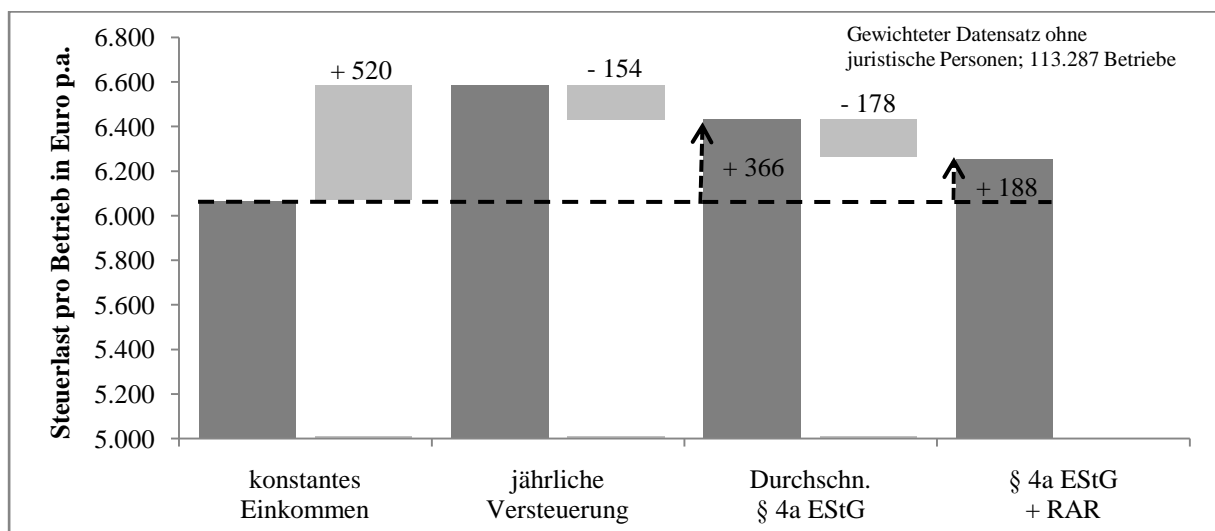
¹⁰ So setzen die gegenwärtigen Vorschläge zur Ausgestaltung der Risikoausgleichsrücklage für die Inanspruchnahme der steuermindernden Rücklage die Bildung eines separaten Liquiditätsfonds voraus. Damit muss zur tatsächlichen Nutzung auch ausreichend freie Liquidität zur Verfügung stehen.

3.2 Der Glättungseffekt auf einzelbetrieblicher Ebene

Der steuerliche Belastungsunterschied zwischen den beiden Referenzsystemen, der jährlichen Versteuerung und dem konstanten Einkommensstrom, liegt im zehnjährigen Betrachtungszeitraum im gewichteten Datensatz der natürlichen Personen bei 520 Euro pro Betrieb und Jahr. Aufgrund der zweijährigen Durchschnittsbesteuerung nach § 4a EStG verringert sich die Mehrbelastung gegenüber dem konstanten Einkommensstrom auf 366 Euro bzw. 70% der ursprünglichen Belastung. D.h. 30% der Mehrbelastung bzw. 154 Euro können aufgrund von § 4a EStG ausgeglichen werden (Abbildung 2). Dieser Mittelwert bezieht sich auf den gesamten Teildatensatz der natürlichen Personen und beinhaltet damit auch Betriebe, die aufgrund ihres kalendergleichen Wirtschaftsjahres von § 4a EStG nicht profitieren können.

Die zusätzliche rückblickend optimierte Anwendung der Risikoausgleichsrücklage senkt die Mehrbelastung gegenüber einem konstanten Einkommensstrom auf 188 Euro bzw. 36% der Mehrbelastung. In Kombination mit der zweijährigen Durchschnittsbesteuerung nach § 4a EStG können somit 64% der ursprünglichen Mehrbelastung ausgeglichen werden. Sie verringert sich von 520 Euro um 332 Euro auf 188 Euro. Die gegenüber der jetzigen Glättungsregelung (§ 4a EStG) zusätzlich generierte Minderung beläuft sich damit im Schnitt auf 178 Euro pro Betrieb und Jahr (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 4).

Abbildung 2: Durchschnittliche Steuerlast der unterschiedlichen Szenarien mit Ausweis der Differenzen

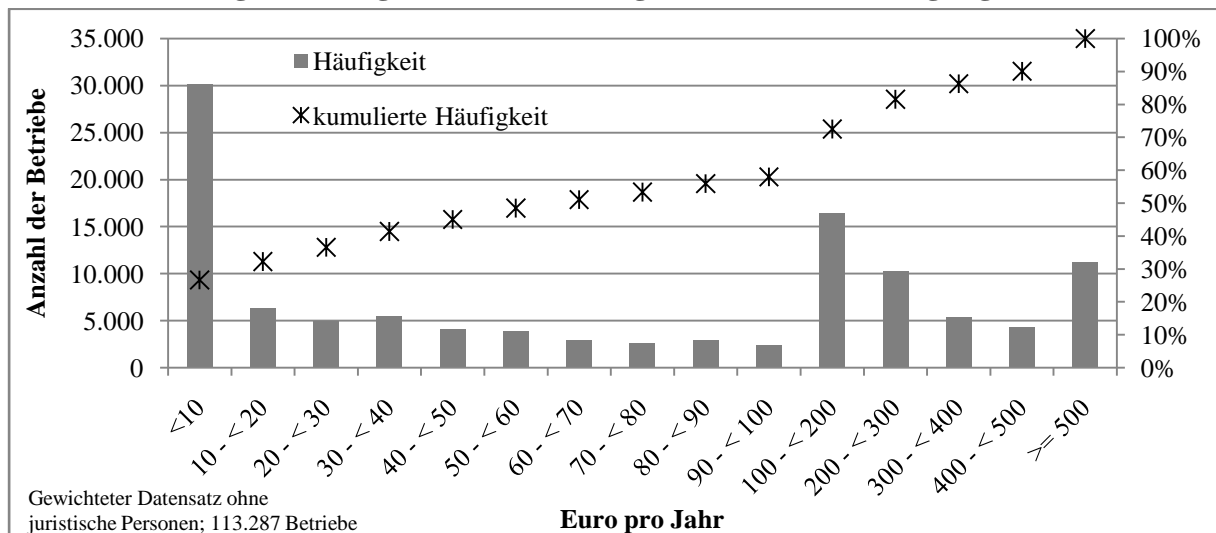


Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Testbetriebsnetzes. Die Skala der Vertikalachse beginnt für Zwecke der besseren Darstellung des Sachverhalts nicht bei Null.

Abbildung 3 stellt diesen Effekt in detaillierterer Form dar. Für 27% der natürlichen Personen beträgt der jährliche Steuerspareffekt durch die zusätzliche Nutzung der Risikoausgleichsrücklage weniger als 10 Euro und ist damit praktisch nicht vorhanden¹¹. Für insgesamt knapp 60% der Betriebe liegt der Effekt noch unter 100 Euro pro Jahr. Der Ausgleich der Einkommensschwankungen führt bei knapp einem Drittel der Betriebe immerhin zu steuerlichen Erleichterungen von bis zu 500 Euro pro Jahr. 10% der Betriebe erzielen Steuererleichterungen von über 500 Euro pro Jahr, die in Einzelfällen auch vierstellige Werte annehmen können.

¹¹ Die Tarifformel und die Optimierungsprozesse können zu kleinen Rundungsdifferenzen führen. Als wesentliche Änderung in der Steuerbelastung werden nur Differenzen von mehr als 10 Euro pro Jahr angesehen.

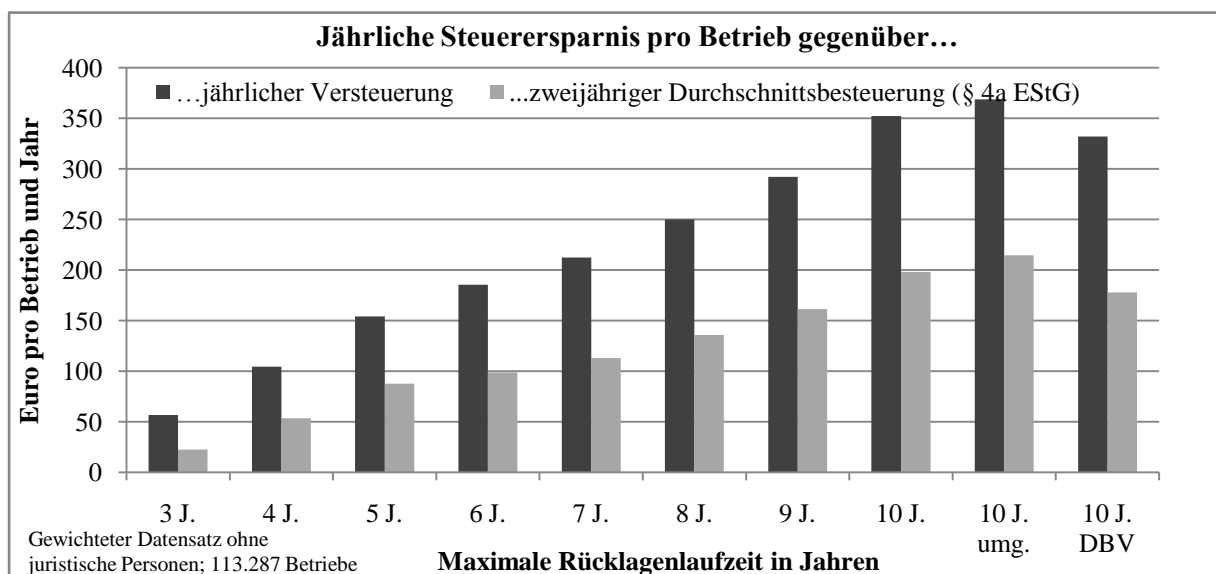
Abbildung 3: Steuervorteil unter Anwendung der Risikoausgleichsrücklage pro Betrieb und Jahr im Vergleich zur geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung von § 4a EStG



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Testbetriebsnetzes

Abbildung 4 stellt neben der detailliert dargestellten DBV-Ausgestaltung („10 J. DBV“) weitere Varianten vor. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der zehnjährigen Rücklagenzeitraum ohne Restriktionen („10 J.“).

Abbildung 4: Jährliche Steuerersparnis unterschiedlicher Varianten der Risikoausgleichsrücklage gegenüber einer jährlichen Versteuerung und gegenüber der zweijährigen Durchschnittsbesteuerung



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Testbetriebsnetzes. Die Angaben der Horizontalachse bezeichnen die unterschiedlichen Varianten. Die Zahl drückt die Länge der maximalen Rücklagendauer aus.

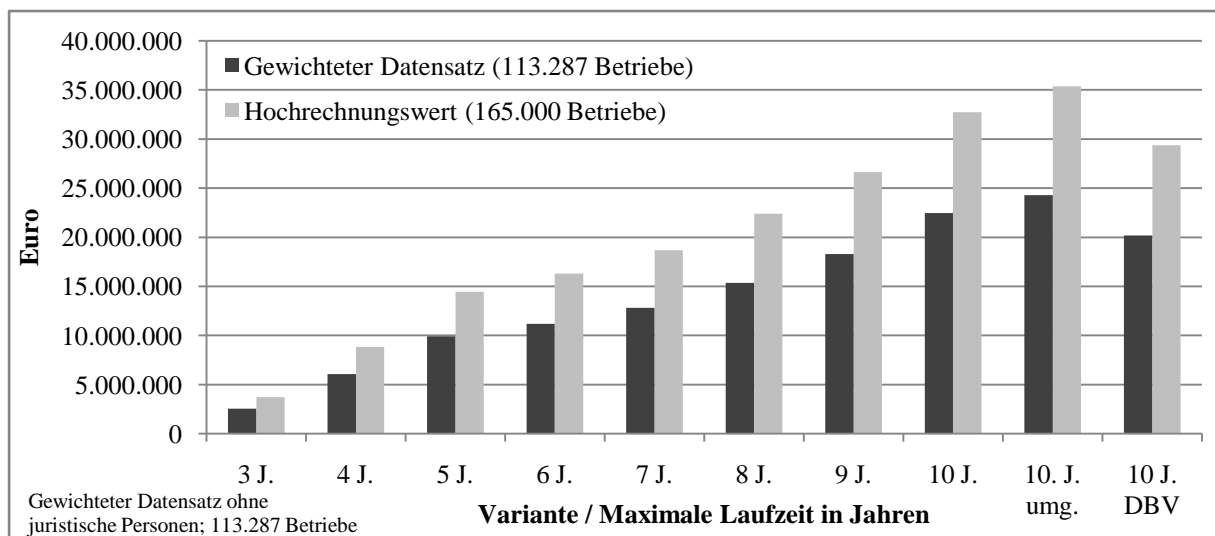
Der Verzicht auf Restriktionen erhöht erwartungsgemäß den Glättungseffekt. Im Vergleich zur zweijährigen Durchschnittsbesteuerung können durch die Nutzung der Risikoausgleichsrücklage anstelle von 178 Euro sogar 198 Euro jährliche Steuerzahlungen eingespart werden. Für 89% der Betriebe führt der Wegfall der Restriktionen zu keinen wesentlichen Änderungen in der Steuerbelastung. Für 11% der Betriebe wirken die vom Bauernverband in Anlehnung an das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in die Diskussion gebrachten Restriktionen begrenzend auf den Glättungseffekt. Die Steuerbelastung der 113.287 gewichteten Betriebe im Teildatensatz erhöht sich dadurch im Zehnjahreszeitraum um knapp 23 Mio. Euro. Bezogen auf alle Betriebe des Teildatensatzes wirken sich die

Restriktionen mit 20 Euro zusätzlicher Steuerbelastung pro Jahr aus. Für die von den Restriktionen betroffenen 11% der Betriebe belaufen sich die Belastungen auf 195 Euro pro Betrieb und Jahr. Kürzere Glättungszeiträume führen erwartungsgemäß zu geringeren Glättungseffekten (Abbildung 4). Die eingangs vermutete Vorzüglichkeit der umgekehrten (umg.) Zuordnung der Gewinne im konkreten Betrachtungszeitraum hat sich in moderater Form bestätigt. Der Steuerspareffekt gegenüber der jährlichen Versteuerung erhöht sich von 352 Euro auf 369 Euro („10J. umg.“).

3.3 Der Glättungseffekt auf gesamtsektoraler Ebene

Anhand der ermittelten Werte aus dem Datensatz lassen sich die Steuerausfälle für den Staat abschätzen. Sollte die Anwendung der Risikoausgleichsrücklage auf nach §§ 4 I, 5 EStG buchführende Betriebe beschränkt werden, so könnten ca. 165.000 Betriebe in Deutschland diese Regelung nutzen (STATISTISCHES JAHRBUCH, 2009). Unter der Annahme, dass der gewichtete Datensatz diese Betriebe weitgehend repräsentativ abbildet, kommt es bei Anwendung der DBV-Ausgestaltung im zehnjährigen Glättungszeitraum zu einem jährlichen Steuerausfall gegenüber der jetzigen Regelungen in Höhe von 29,4 Mio. Euro. Bei Wegfall der Restriktionen erhöht sich dieser Wert auf ca. 33 Mio. Euro. Abbildung 5 stellt die Steuerausfälle für die weiteren untersuchten Varianten dar. Der Zinseffekt aufgrund der späteren Steuerzahlung ist in diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt.

Abbildung 5: Steuerausfälle für den Fiskus aufgrund des Glättungseffekts der RAR im Vergleich zur jetzigen Besteuerung unter Berücksichtigung von § 4a EStG

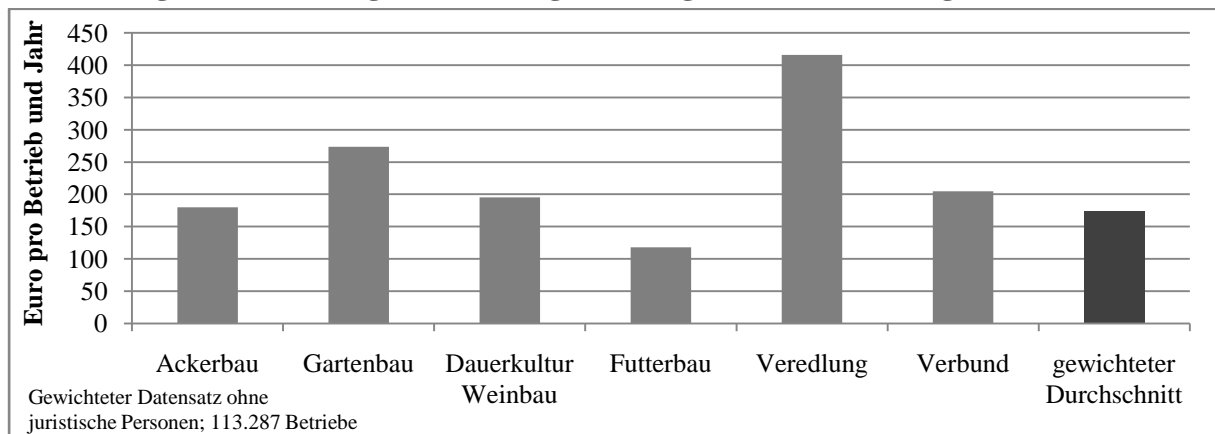


Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Testbetriebsnetzes.

Für die Entscheidung über die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage ist neben dem gesamtsektoralen Effekt auch die Verteilung auf unterschiedliche Betriebsformen und Gruppen von Bedeutung. Abbildung 6 zeigt exemplarisch die Auswirkungen des Progressions- bzw. Glättungseffekts der Risikoausgleichsrücklage auf verschiedene betriebswirtschaftliche Ausrichtungen. So profitieren Veredelungsbetriebe im Vergleich zu Futterbaubetrieben um das 3,5fache¹². Die Einführung der Risikoausgleichsrücklage würde für nahezu ein Drittel der Veredelungsbetriebe zu einer jährlichen Steuerersparnis von über 500 Euro führen.

¹² Dieses hohe Glättungspotenzial macht deutlich, dass insbesondere Veredelungsbetriebe aufgrund ihrer schwankenden Einkünfte vom jährlichen Abschnittsbesteuerungsprinzip im deutschen Steuerrecht am stärksten betroffen sind.

Abbildung 6: Steuervorteil der betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen unter Anwendung der Risikoausgleichsrücklage im Vergleich zur Rechtslage nach § 4a EStG



Quelle: Eigene Berechnungen aus Basis des Testbetriebsnetzes.

4 Der Zinseffekt auf einzelbetrieblicher und Fiskalebene

4.1 Der Zinseffekt auf einzelbetrieblicher Ebene

Der Zins, mit dem die Verschiebung von Steuerzahlungen in die Zukunft bewertet wird, kann je nach Liquiditäts- und Ertragssituation des Einzelbetriebs unterschiedlich hoch ausfallen. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse in Abhängigkeit unterschiedlicher Zinssätze nach Steuern dargestellt. Um diese bei unterschiedlichen Zinssätzen zugleich in Relation zum Progressions- bzw. Glättungseffekt zu setzen, stellt Tabelle 1 den auf die einzelnen Effekte aufgeteilten Gesamteffekt dar. In diesem Zusammenhang wird zur Veranschaulichung auch der aufgrund unterschiedlicher Verlustvorträge entstehende Effekt gesondert vom Progressionseffekt ausgewiesen. Bei einem Zinssatz von 0% ergibt sich kein Zinseffekt, der Zeitpunkt der Steuerzahlungen wäre in diesem Fall irrelevant. Verlustvortrags- und Progressionseffekt ergeben den bereits dargestellten jährlichen Vorteil von 178 Euro pro Betrieb. Die dargestellten Werte basieren auf einer bestmöglichen Glättung und der damit verbundenen Optimierung des Progressionseffekts. Eine gezielt vorgenommene Verschiebung von Steuersubstrat in spätere Veranlagungszeiträume ist in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Entlastungseffekt durch § 4a EStG und der zusätzlichen Anwendung der Risikoausgleichsrücklage in Euro pro Betrieb und Jahr bei natürlichen Personen

Zinssatz nach Steuern	0%	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%
Zinseffekt	0	13	25	35	44	52	59	65	70	74	78
Verlustvortrags-Effekt	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Progressionseffekt	174	174	174	174	174	174	174	174	174	174	174
Gesamteffekt	178	191	203	213	222	230	237	243	248	252	256

Quelle: Eigene Berechnungen aus Basis des Testbetriebsnetzes.

Die vom Datensatz unter Anwendung der Gewichtungsfaktoren abgebildeten 1.005 juristischen Personen können aufgrund der Definitivbesteuerung des Körperschaftsteuergesetzes keinen Progressionseffekt erzielen. Der Zinseffekt gewinnt damit relativ an Bedeutung und macht die Nutzung der Risikoausgleichsrücklage auch für juristische Personen interessant. Unter der Annahme, dass diese die Risikoausgleichsrücklage ebenfalls nutzen, um ihre Gewinnschwankungen langfristig zu glätten, lassen sich die in Tabelle 2 dargestellten Zinseffekte ermitteln. Der Zinseffekt pro Betrieb und Jahr fällt bei den juristischen Personen höher aus, da die durchschnittlich im Betrieb gebundene Rücklage mit 29.125 Euro deutlich höher ist als bei natürlichen Personen mit 7.750 Euro.

Tabelle 2: Entlastungseffekt der Risikoausgleichsrücklage in Euro pro Betrieb und Jahr bei juristischen Personen im Vergleich zur normalen jährlichen Versteuerung

Zinssatz nach Steuern	0%	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%
Zinseffekt	0	47	90	128	162	193	221	246	269	289	307
Verlustvortrags-Effekt	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Gesamteffekt	11	58	101	139	173	204	232	257	279	300	318

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Testbetriebsnetzes.

4.2 Der Zinseffekt auf Fiskalebene

Ein Zinsvorteil bei Steuerpflichtigen führt für den Staat aufgrund der späteren Steuerzahlungen zu einem Zinsnachteil. Bei einem Zinssatz von 3% würde anhand der insgesamt 114.292 abgebildeten Betriebe im Datensatz ein Zinsnachteil von 4,12 Mio. Euro pro Jahr entstehen. Die Hochrechnung der Werte auf 165.000 buchführende und der Einkommensteuer unterliegende natürliche Personen sowie 5.000 juristische Personen führt zu einem Zinsnachteil für die Finanzverwaltung in Höhe von 6,45 Mio. Euro pro Jahr. Tabelle 3 stellt den hochgerechneten Gesamteffekt für unterschiedliche Zinssätze zusammenfassend dar:

Tabelle 3: Hochgerechneter Zinsnachteil in Mio. Euro/Jahr für den Fiskus aufgrund der Verschiebung der Steuerzahlungen durch die Risikoausgleichsrücklage in die Zukunft

Zinssatz nach Steuern	0%	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%
natürliche Personen	0,00	2,19	4,12	5,81	7,29	8,59	9,72	10,70	11,54	12,27	12,90
juristische Personen	0,00	0,24	0,45	0,64	0,81	0,97	1,11	1,23	1,34	1,44	1,53
Gesamteffekt	0,00	2,43	4,57	6,45	8,10	9,55	10,82	11,93	12,89	13,72	14,43

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Testbetriebsnetzes.

5 Diskussion und Schlussfolgerungen

Die Berechnungen zur Wirksamkeit einer Risikoausgleichsrücklage haben deutlich gemacht, dass der für landwirtschaftliche Betriebe eintretende Steuerspareffekt aufgrund einer Gewinnglättung im Durchschnitt mit 178 Euro pro Betrieb und Jahr gegenüber der jetzigen Versteuerungsform nur moderat ausfällt und kaum geeignet ist, einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung von Betrieben zu leisten. Für einzelne betriebswirtschaftliche Ausrichtungen würde die Einführung der Risikoausgleichsrücklage jedoch einen überdurchschnittlichen Vorteil bieten. Dazu zählen insbesondere die Veredelungsbetriebe, die schon seit Jahrzehnten mit diesen Risiken leben und dabei eine in Deutschland insgesamt gute Entwicklung mit internationaler Wettbewerbsfähigkeit entwickeln konnten. Somit stellt sich die Frage, warum diese Betriebe überhaupt die Risikoausgleichsrücklage benötigen, wenn sie ihre Risiken in der Vergangenheit bereits ohne sie sehr gut gemeistert haben.

Im Hinblick auf die geschätzten Steuersparnisse muss berücksichtigt werden, dass für die Berechnungen eine rückblickende Optimierung der Rücklagenbildung und -auflösung vorgenommen worden ist. Diese wird in der vorausschauenden Gewinnplanung wohl kaum erreicht werden und kann in ungünstigen Fällen zu einer Erhöhung der Steuerlast führen. Sollte es hingegen in Zukunft zu vermehrten Gewinnschwankungen in der Landwirtschaft kommen, so unterschätzt die vorliegende Berechnung die Effekte einer Risikoausgleichsrücklage. Der Vergleich der durchschnittlichen Entlastung mit der Häufigkeitsverteilung macht deutlich, dass die Vorteilsziehung aus der Risikoausgleichsrücklage sehr ungleich verteilt ist. Für einzelne Betriebe kommt es zu erheblichen Steuerentlastungen, während ein Drittel der Betriebe praktisch überhaupt nicht

profitieren kann, sei es weil sie gleichmäßige Einkommensströme aufweisen oder auf ihr Einkommen ohnehin kaum Steuern zahlen. Die im Falle einer Einführung vorgesehene und aufgrund des Steuersicherungsprinzips notwendige Bindung der Rücklage an die Bildung eines Ausgleichsfonds könnte den Kreis der potenziellen Nutznießer weiter einschränken.

Der Zinseffekt ist sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen nicht zu vernachlässigen und kann durchaus zur Attraktivität einer Ausgleichsrücklage beitragen. Dies gilt umso mehr, wenn die Steuerzahlungen nicht wie in den vorgenommenen Berechnungen gleichmäßig verteilt bzw. geglättet, sondern bewusst in die Zukunft verschoben werden, um den Zinseffekt zu optimieren.

Insgesamt führen Zins- und Glättungseffekt unter den dargelegten Bedingungen und Annahmen und einer gesetzlichen Ausgestaltung der Restriktionen bei der Bildung der Rücklage in Form des DBV-Vorschlags zu einer Steuerentlastung für landwirtschaftliche Betriebe bzw. einem Steuerausfall für die Finanzverwaltung in Höhe von ca. 35 Mio. Euro pro Jahr. Die vorgesehene zeitlich unbegrenzte Rücklagendauer könnte diesen Effekt noch deutlich erhöhen. Darüber hinaus ist bei entsprechend langen Glättungszeiträumen auch die Wahrscheinlichkeit von Tarifänderungen ins Kalkül zu ziehen. In Kombination mit möglicherweise zunehmenden Einkommensschwankungen und einer gezielten Ausnutzung des Zinseffekts wäre sogar mit tendenziell höheren als den berechneten Steuervorteilen bzw. Steuerausfällen zu rechnen. Dies gilt umso mehr, wenn die gesamten Einkünfte der Steuerpflichtigen erfasst werden, was im Rahmen dieser Analyse nicht möglich war oder auch die Steuerpflichtigen mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung gemäß § 4 III EStG die Risikoausgleichsrücklage nutzen können (vgl. dazu auch § 6c EStG). Eine Begrenzung der maximalen Rücklagendauer oder eine anderweitige Abschöpfung des Zinseffekts könnte den Nutzen einer Risikoausgleichsrücklage auf den Glättungseffekt begrenzen. Im Sinne einer allgemeinen Steuergerechtigkeit gegenüber anderen Sektoren bzw. Steuerpflichtigen könnte eine stärker restriktive Begrenzung der Risikoausgleichsrücklage bzw. der Rücklagenbildung und Rücklagenauflösung sogar geboten sein (vgl. BLANCK und BAHRS, 2009).

Literatur

- BLANCK, N. und E. BAHRS (2009): Die Risikoausgleichsrücklage als Instrument des landwirtschaftlichen Risikomanagements. In: Agrarwirtschaft (GJAE) 58 (4), S. 209-217.
- BREUSTEDT, G. und H. SCHMIDT (2008): Mit Rücklagen Steuern sparen? In: DLG-Mitteilungen 9/08, S. 34-37.
- DBV (2009): Formulierungsvorschlag Risikoausgleichsrücklage. In: dbv-depesche 8/2009.
- EStDV: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I, S. 717), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I, S. 2702) geändert worden ist.
- EStG: Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4210; 2003 I, S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I, S. 774) geändert worden ist.
- HOTOPP, H., KELLNER, U. und O. MÜBHOFF (2009): Überprüfung der Wirksamkeit einer Risikoausgleichsrücklage durch das „Value at Risk“-Konzept. In: Österreichische Gesellschaft für Agrarökonomie (ÖGA): Tagungsband 2009, Innsbruck 24.-25. September 2009, S. 69-70.
- KLEINHANß, W. (2009): Entwicklung der Einkommen, Liquidität und Stabilität von Schweinehaltenden Betrieben. In: Berichte über Landwirtschaft, Band 87 (3), S.428-433.
- LISHMAN, J.-L. und W.L. NIEUWOUTD (2003): An analysis of factors contributing to the use of an income equalisation deposit scheme by commercial farmers in South Africa. In: Agrekon 42 (4): 325-352.
- STATISTISCHES JAHRBUCH (2009): Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2009. Hrsg.: BMELV. Tabelle 3011800.